



Gerichtliches Verbot

Der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster hat am 4. August 2015 nach Einsicht in das Begehren der gesuchstellenden Partei Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Stationsstr. 10, 8306 Brüttisellen in Anwendung von Artikeln 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt:

Unberechtigten wird das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück Kat. Nr. 6887, Schulanlage Steiacher und Massjuchert, 8306 Brüttisellen, verboten.

Berechtigt sind nur Besucher und Lehrkräfte der Schulanlage „Steiacher“ und „Massjuchert“.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Für den Fristenlauf ist die Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich massgebend.

Stadtammannamt Dübendorf

Markus Zöbeli, Stadtammann

Dübendorf, 2. Oktober 2015/egc

Stadtammannamt Dübendorf